

**Plenarsitzung**  
**mit den Referenten**  
**und**  
**den Berichterstattern der Arbeitsgruppen**  
**Samstag, den 25. September 1999**

(Berichte aus den beiden Arbeitsgruppen mit zusammenfassendem  
Diskussionsbericht, in Klammern die Namen beteiligter Votanten)

**1. Bericht aus den beiden Arbeitsgruppen**

1.1. Bericht aus der privatrechtlichen Arbeitssitzung \*

Um es vorwegzunehmen: Was die Referenten in ihren privat- bzw. medienrechtlich ausgerichteten Beiträgen nachgewiesen haben, wurde in der Diskussion bestätigt: Das Recht stösst bei der Erfassung und Lenkung von Information resp. bei der Durchsetzung einschlägiger reparatorischer Ansprüche auch – und gerade – im persönlichkeitsrechtlich relevanten Schutzbereich an seine Grenzen.

Als Beobachter der facettenreichen Diskussion sind mir vor allem zwei Aspekte aufgefallen:

Zunächst scheint mir, als markiere das Spannungsverhältnis zwischen Information und Persönlichkeitsschutz zugleich eine Bruchstelle zwischen Rechtssystem einerseits und Wirtschaftssystem andererseits. In der Informationsgesellschaft bildet Information weitgehend – und zunehmend – Gegenstand des Marktes, und erst sekundär des Rechts. Diese Kommerzialisierungs- bzw. Monetarisierungstendenz von Information spiegelt sich, so die Auffassung der Mehrheit der Diskussionsteilnehmer, just im Bereiche der Massenmedien wieder. Indes: Der Markt für Information ist keineswegs perfekt: Die Medien können allzu oft Informationen – auch falsche, unvollständige oder tendenziöse, d.h. qualitativ mangelhafte Informationen – verbreiten, ohne hierfür einen angemessenen Preis bezahlen zu müssen. Die Kosten für mitunter persönlichkeitsverletzende Falschinformation werden also, in der Sprache des Ökonomen, vom Mediensystem (als wirtschaftliches Subsystem) externalisiert. Das Recht andererseits steht der Übernahme ökonomischer Rationalitäten offensichtlich kritisch, um nicht zu sagen hilflos gegenüber: Die Praxis lehrt, dass Genugtuungs- und Schadenersatzansprüche nur mit verhältnismässig hohem Aufwand durchzusetzen sind und im Ergebnis vergleichsweise bescheiden ausfallen. Damit kann das (partielle) Marktversagen auch durch rechtliche Intervention nicht adäquat kompensiert werden.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Diskussion der Vorschlag von Professor Weber mehrheitlich unterstützt, einer durch die Publikation sensibler Daten verletzten Person ein

---

\* Berichterstatter: Urs Gasser, Universität St. Gallen

zivilrechtliches „Konfiskationsrecht“ gegenüber dem Medium für widerrechtlich erwirtschafteten Gewinn einzuräumen. Jedoch: Neben vielfältigen beweisrechtlichen und verfahrenspraktischen Problemen steht hier das Recht vor der Herausforderung, sein genuines Bestreben zu bewahren, die Persönlichkeit gerade als grundsätzlich immaterielle, d.h. geistige Grösse zu schützen, welche nicht bzw. nur schwerlich in Geld gewogen werden kann.

Der zweite Punkt beschlägt einen vielleicht noch grundsätzlicheren Aspekt: In der Debatte wurden, in Bezugnahme auf das Referat von Professor Cherpillod, vor allem die Problemkreise Schadenersatz, Genugtuung und Gegendarstellung thematisiert. Daraus ist aber zu folgern, dass sich das Recht nach verbreiteter, zumindest impliziter Auffassung gezwungen sieht, sich auf eine eigentliche ex post-Perspektive zurückzuziehen, es mithin die Möglichkeit einer Persönlichkeitsverletzung als gleichsam unausweichliches Faktum – und vielleicht sogar als Preis für die Medienfreiheit – hinnimmt, sich letzten Endes also lediglich auf Reparation, auf Ausgleich ausrichtet. Die Steuerungswirkung eines so konzipierten Informationsrechtsverständnisses beschränkt sich, wie auch aus der Diskussion hervorging, im Wesentlichen auf die Präventivwirkung allfälliger „punitive damages“ oder wesensähnlicher Sanktionsmechanismen.

Unbeantwortet bleibt damit die – so scheint mir – zentrale Frage, was das Rechtssystem ex ante leisten kann, um sender- bzw. medienseitig die richtigen Anreize zu schaffen, einschlägige informationsrechtliche Konfliktpotentiale vor ihrer Aktualisierung abzubauen bzw. auszutragen. Auf die alleinige Präventivwirkung von Strafandrohungen mag, nicht zuletzt die amerikanischen Erfahrungen vor Augen, wohl niemand mehr richtig hoffen.

Viel versprechender scheint mir – und dieser innovative Aspekt blieb in der Diskussion leider unbeleuchtet – das auch von Professor Weber skizzierte Ausweichen auf prozedurale Rationalitäten sowie die rechtliche Installation von Selbstregulierungsmechanismen unter Beteiligung der involvierten Akteure, wie sie sich ansatzweise in anderen Rechtsbereichen bereits bewährt haben (Stichwort: Kapitalmarktrecht, insb. Sorgfaltsstandards).

Darin kann in der Tat, so die hier vertretene Auffassung, die Möglichkeit einer Erweiterung der Grenzen des prinzipiell limitierten Informationsrechts gesehen werden.

## 1.2. Bericht aus der öffentlichrechtlichen Arbeitssitzung \*

### a. Die aktive Informationstätigkeit des Staates

Bedürfen „Warnungen und Empfehlungen“ einerseits und Einflussnahmen des Staates auf Abstimmungen andererseits einer unterschiedlichen Betrachtung oder lässt sich die Rechtmässigkeit solcher Informationshandlungen nach einem einheitlichen Standard beurteilen?

Einerseits kann man Informationshandlungen entsprechend ihrer unterschiedlichen Motive von einander absichten. Auch lassen sich Einflussnahmen auf die Abstimmungsfreiheit einerseits und die Berührung anderer Grundrechtspositionen voneinander trennen. Auch die Rechtsgrundlagen für solche Handlungen sind unterschiedlich. Zumindest kantonal haben sich für die Beeinträchtigung der politischen Rechte Rechtsschutzmöglichkeiten herausgebildet, während sie im Bereich der Warnungen und Empfehlungen noch entwicklungsbedürftig sind.

---

\* Herbert Burkert, Universität St. Gallen

Und doch: Hält man sich die politische Praxis vor Augen, sieht man die Informationstätigkeit der Regierung im Kontext des gesamten politischen Systems, in dem zumindest der Konstruktion nach nicht die Regierung zur Abstimmung ansteht sondern Sachfragen, so ergibt sich zumindest der Eindruck der Parallelität zwischen verhaltenslenkenden Informationen und erläuternden Informationen. Die staatliche Informationstätigkeit zu Sachfragen des Gemeinwesens ist im Übrigen eine eher kontinuierliche geworden. Dies macht es gelegentlich schwierig zu entscheiden, ob man es mit Prognosen mit unterschiedlichem Anspruch auf Sicherheit, (informationeller) Politikumsetzung (in welcher Phase?) oder (schon) mit zielgerichteter Einflussnahme zu tun hat. Das legt nahe, von einem anhaltenden Kommunikationsprozess auszugehen, auf den auch ein einheitliches Beurteilungsinstrumentarium angewendet werden kann.

Dabei wäre nun methodisch zu klären, inwieweit sich das für die politischen Rechte entwickelte Instrumentarium auch für die Beurteilung der anderen Formen (aktiven) staatlichen Informationshandelns anwenden lässt. Notwendig bei diesem Vorgehen ist unter anderem eine jeweils sorgfältige Überprüfung möglicherweise betroffener Grundrechtspositionen und des tatsächlichen Umfangs ihrer Schutzbereiche. Die Aufgabengesetze haben hier eine wichtige Funktion zu erfüllen. Sie müssen sowohl staatliche Informationsermächtigungen klar aussprechen als auch zu deren Grenzbestimmung beitragen.

Bestimmen solche Regelungen auch den jeweiligen Kontext, so erscheint dennoch das verwaltungsrechtliche Grundinstrumentarium (gesetzliche Grundlage, Kompetenz, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Objektivität) stark genug, um zumindest in einem ersten Angang alle Formen staatlichen Informationshandelns auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen. Da es dabei eben um Information geht, kommt dabei dem Kriterium der Objektivität besondere Bedeutung zu.

#### b. Responsive Informationshandlungen des Staates

Das Referat zu Warnungen und Empfehlungen legt zunächst nahe, über eine Pflicht zu Warnungen und Empfehlungen nachzudenken. Aber auch hier greift der Grundsatz der „Methodensubsidarität“: Dort wo solche Probleme entstehen könnten, reichen schon die Instrumente des Polizeirechts aus, ohne sich auf die Ebene einer aktiven Grundrechtsinterpretation begeben zu müssen.

Darüber hinaus wäre ein allgemeiner individualrechtlicher, nicht durch staatliche Informationsinteressen steuerbarer Einsichtsanspruch zwar aus einer Reihe bestehender Verfassungsnormen ableitbar, dennoch bedarf es – wie auch in den verfassungsrechtlichen Schlussfolgerungen erneut betont – einer expliziten Festschreibung eines solchen Anspruches in der Verfassung.

In der gesetzlichen Umsetzung eines solchen Grundrechtes werden insbesondere die Datenschutzrechte in eine angemessene Beziehung zu diesem Informationsanspruch gesetzt werden müssen. Weiter zu klärende Fragen werden sein: Wie können die Objekte solcher Informationsansprüche hinreichend beschrieben werden? (Welche Rolle haben in diesem Zusammenhang etwa Unternehmen in staatlichem Eigentum?) Wie genau können und sollen die Ausnahmetatbestände umschrieben werden? Wieviel Interpretationsspielraum lässt hier der Gesetzgeber der Verwaltung und den Gerichten? Wie werden die Verfahren angelegt, die Drittinteressen bei der Entscheidung über die Offenlegung Rechnung tragen sollen? Wie wird berücksichtigt, dass es bei Offenlegungen vor allem auch darauf ankommt, dass sie in

angemessener Zeit erfolgen? Wie wird den Beanspruchungen der Verwaltung Rechnung getragen? Bedarf es ähnlich wie beim Datenschutz einer eigenen institutionellen Verankerung (Datenschutzbeauftragter, Datenschutzkommission)? Wie würden sich Institutionen des Informationszugangs zu den schon bestehenden des Datenschutzes verhalten? Wie sieht es mit den Kostenregelungen aus? Wie verhält sich ein Informationszugangsanspruch gegenüber Ansprüchen der Behörden ihrerseits mit ihren Informationen am Informationsmarkt zu partizipieren? Wie können neuere technische Möglichkeiten – wie das Internet – angemessen berücksichtigt werden?

Hinsichtlich der Objekte eines Informationsanspruches sollte auch das Parlament nicht aus den Augen verloren werden: Parlamentskommissionen sollten zumindest dem Grundsatz nach dem Öffentlichkeitsprinzip unterworfen werden, selbst wenn man in Rechnung stellt, welche Auswirkungen die Öffentlichkeit auf das Verhalten der Kommissionsmitglieder und ihre Kompromissbereitschaft haben könnte.

Auch das Problem der Gerichtsöffentlichkeit sollte in diesem Zusammenhang nicht ausser Acht gelassen werden. Die Zeit zwischen Entscheidungserlass und öffentlicher Zugänglichkeit von Bundesgerichtsentscheidungen auf dem Internet (nach entsprechender Anonymisierung) wird sich in Zukunft erheblich verringern. Alle Entscheidungen des Bundesgerichts zugänglich zu machen könnte negative Auswirkungen auf die Leitfunktion solcher Entscheidungen haben.

### c. Verfassungsrechtliche Schlussfolgerungen

Verfassungsrechtlich wünschenswert wäre eine explizite Aufnahme eines individuellen Grundrechts auf Informationszugang und eine Konkretisierung in einem Informationszugangsgesetz. Ein solches Vorgehen würde weiterhin private und öffentliche Geheimhaltungsinteressen sichern, würde aber die Argumentationslast für die Geheimhaltung erhöhen. Die Erfahrungen des Kantons Bern sind dabei geeignet, Befürchtungen der Verwaltung hinsichtlich der zu erwartenden Arbeitsbelastung und möglicher Informationskonflikte zu relativieren.

## 2. Diskussionsbericht

(Prof. Druey)

An den Beginn der Diskussion wurde der Gedanke gestellt, dass es vielleicht Gemeinsamkeiten im Bereich des öffentlichen und privaten Rechts gibt, was die Behandlung von Problemen im Zusammenhang mit Information angeht.

(Richli)

Im Folgenden wurde dann aber von Seiten des öffentlichen Rechts darauf hingewiesen, dass diese Gemeinsamkeiten v.a. im Bereich der normalen Informationstätigkeit des Staates und der Information durch Medien liegen. Demgegenüber sind im Bereich der amtlichen Warnungen und Empfehlungen aber doch andere Aspekte zu beachten. Die angesprochene Gemeinsamkeit wurde demzufolge v.a. im Bereiche der Möglichkeiten von *Prozeduralisierung* ausgemacht, d.h. in der Ausgestaltung und Sicherung von Verfahren, die die Qualität von Information gewährleisten.

Dabei beinhaltet die *Selbstregulierung* im Bereich der Medien die besten Chancen, dass Ausnutzung der Medienfreiheit identifiziert und sanktioniert werden kann. Im Bereich der

staatlichen Information steht demgegenüber keine vergleichbare Möglichkeit zur Verfügung, sondern hier steht eine Prozeduralisierung im Vordergrund, die die *Gewährung des rechtlichen Gehörs* (bevor man informiert) und etwa die Beachtung der *Pluralismuskonformität* sicherstellen soll; dort, wo über Vorgänge in Staat und Verwaltung informiert wird, stellen sich in einer weiteren Differenzierung vor allem Fragen des *Datenschutzes*, der *Geheimnissphäre* usw.

Im Anschluss wurde der Gedanke der *Subsidiarität* als gemeinsamer Grundsatz identifiziert, wobei dieser im privaten und im öffentlichen Recht unterschiedlich ausdifferenziert werden muss.

So bedenkenswert der Gedanke der Gemeinsamkeiten auch ist, so sehr wurden doch vor allem auch die *wesentlichen Unterschiede* ins Zentrum der Betrachtung gerückt: Es ist zu unterscheiden, ob Private unter Ausnutzung der Medienfreiheit Information verbreiten und damit auch Wettbewerb betreiben, oder ob der Staat informiert oder eine Politik unter Zuhilfenahme einer bestimmten Informationspolitik implementieren will. In diesem Sinne sind Unterschiede festzustellen, die gerade zu beachten und dogmatisch aufzunehmen sind. (Dies gilt auch bspw. innerhalb des öffentlichen Rechts, wenn auch der Suche nach Gemeinsamkeiten – wie im Bericht Mahon – grosses Verdienst zukommt.) Die Frage nach den Gemeinsamkeiten kann demzufolge umformuliert werden: Wo sind auch in Zukunft Unterschiede wahrzunehmen, d.h. wo gibt es bspw. Strukturunterschiede, die von Funktionsdifferenzen herkommen (also unterschiedliche Funktionalität bei Abstimmungen und Wahlen einerseits und der allgemeinen Informationstätigkeit des Staates und der Implementation von Politiken anderseits).

Im weiteren wurde auf die Tauglichkeit und Nützlichkeit des Modells der *Sphärentheorie* im Bereich des Persönlichkeitsrechtes eingegangen. Es wurde festgestellt, dass in der Lehre die Sphärentheorie „dekonstruiert“, dass sie aber durch kein anderes Konzept ersetzt wird.

(Cherpillod) (Weber) (Druey)

Die eine Möglichkeit, die Sphärentheorie zu ersetzen, wurde darin ausgemacht, dass eine Idee des geltenden Datenschutzrechts auch hier aufgenommen wird: der Gedanke des *informationellen Selbstbestimmungsrechtes*. Dem wurde entgegengehalten, dass es ja gerade auch Daten gibt, die im öffentlichen Interesse seien und deshalb veröffentlicht werden sollen und es also nicht auf den Willen des Betroffenen ankommen könne (Bsp.: gesetzliche Grundlage der Öffentlichkeit von Steuerdaten; diesfalls soll der Betroffene keine Interessen geltend machen können). Dieser Gedanke kann wohl in einem gewissen Teil die Sphärentheorie ersetzen. Allerdings wurden von verschiedenen Seiten Zweifel geäussert, dass dieses „Ersatzkonzept“ ein Allheilmittel darstellt. Vielmehr kann die Sphärentheorie ihre ganze Aktualität und Nützlichkeit (nur) behalten, wenn man sie nicht als ein geographisches Modell ansieht. Es kann vielmehr zeigen, dass es verschiedene Sphären gibt, dass es verschiedenen Typen von Information gibt. Es zeigt auch, dass es Informationen gibt, die eine betroffene Person vermutlich nicht preisgeben will und dass es Informationen gibt, die vermutlich öffentlich sind. Allerdings wurde daraufhingewiesen, dass es in der Sphärentheorie selbst auch den privat-öffentlichen Bereich gibt, womit gerade jene Grenze überbrückt wird, die das Modell eigentlich ziehen will.

Noch weitergehend wurden in der Folge die *allgemeinen Grundprinzipien des Datenschutzrechtes* (Art. 4 DSGVO) als einen Ersatz für das Sphärenmodell genannt. Hier wurde v.a. auf das *Verhältnismässigkeitsprinzip* und den *Grundsatz von Treu und Glauben* hingewiesen und damit eigentlich auf das Grundprinzip des Geheimnisschutzbegriffes.

Es wurde eingeräumt, dass diese Modelle und Konzepte *offen* sind (was auch zu Kritik im Plenum Anlass gab, da diese Begriffe in der Anwendung noch unpräziser seien als diejenigen des Sphärenmodells). Diese Offenheit ermöglicht aber eben gerade auch *Prozeduralisierungsregeln* (durch staatliche Rahmenordnungen oder Selbstregulierungen) einzuführen, mit Hilfe deren die Interessenabwägung allenfalls besser vorzunehmen ist als mit der bekannten Sphärentheorie.

(Müller) (Ciado)

Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen öffentlich und privatem Recht wird im Stichwort ‚*Transparenz*‘ gesehen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die *Transparenz* mit der *Informationswahrheit* zu tun hat. Es wird Bezug genommen auf den Umstand, dass verschiedentlich (namentlich im Bericht über die Arbeitsgruppe Privatrecht) von Wirtschafts- und Rechtssystem und - damit zusammenhängend - vom perfekten Markt die Rede war. Dabei ist der Eindruck entstanden, dass der perfekte Markt etwas mit der Wahrheit der Information zu tun hat. Für die Ökonomie hat dies nur mit der Flüssigkeit des Marktes zu tun, d.h. der Art und Weise, wie sich Werte austauschen lassen. Wenn etwa in einem ökonomischen Markt Werte ausgetauscht werden, ist die Wahrheit nur eine zusätzliche Wertquelle und keineswegs eine Bedingung dieser ökonomischen Marktransaktion selber.

Die Diskussion geht nun im Folgenden zu den Fragen über, was die Bedeutung ist und berechtigte Hoffnung sein könne, wenn im öffentlichen Recht der *Grundsatz der Geheimhaltung mit Ausnahmen durch den Grundsatz der Öffentlichkeit mit Geheimnisvorbehalt ersetzt* wird.

(Barrelet)

Es wird im folgenden aus zwei beendeten Kommissionsarbeiten (Bundesebene und Kanton Genf) berichtet, die sich mit dem Projekt eines *Informationszugangsgesetzes* beschäftigten.

Der Konzeptunterschied hat grosse Folgen, da nun nicht mehr der Staat, der Minister oder der Beamte *Geheimnisherr* ist, die alle die Tendenz haben, den Begriff und den Anwendungsbereich des Geheimnisrechts auszuweiten. In beiden Projekten sind externe *Kontrollinstanzen* für den entsprechenden Entscheid vorgesehen: Im Bund eine erste Instanz und eine folgende, im Kanton Genf ein Vermittler. Diese Kontrollinstrumente führen dazu, dass der Informationsherr nicht mehr ein absoluter Herr ist, der frei entscheiden kann.

Daneben kann diese Konzeptänderung gewichtige *psychologische Auswirkungen* haben, was allerdings die Praxis wird zeigen müssen. Diese Konzeptänderung wird dazu führen, dass der Informationsherr (Staat etc.) eine andere Rolle zugeteilt erhält. Der Informationsanspruch im Kanton Bern als modernes und funktionierendes (sprich: nicht ausuferndes) Instrumentarium der *Transparenz* hat gezeigt, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit solchen Informationszugangsrechten möglich ist.

Es wird auch im Zusammenhang mit der *Transparenz* darauf hingewiesen, dass die heutige Gesellschaft sich wohl dadurch auszeichnet, dass sie alles wissen will und sich nicht mehr mit stereotypen Informationen der Obrigkeit zufrieden gibt. Auf der anderen Seiten hat unsere Gesellschaft die Tendenz, *erneut Schranken gegen die Information* zu errichten. Allerdings ist – sowohl im öffentlichen wie im privaten Recht – darauf zu achten, dass diese Einschränkungen der *Transparenz* im Interesse derselben restriktiv gehalten werden.

Der grundlegende Gedanke ist, dass man dem Individuum ermöglichen soll, sich selber zu sein, sein eigenbestimmtes Leben zu leben. So gibt es Informationen, die man über eine Person wissen kann und darf und die die betroffene Person nicht wesentlich stört (Bild; andere Sachen, die bekannt sind); andere Informationen stören die Person aber stark. Eine *vergleichbare Sicht* kann auch auf den Staat angewendet werden: Dieser hat das Recht, sich selber zu sein, nicht im Sinne von selbstherrlicher Unberührbarkeit, sondern in dem Sinne, dass er seine Arbeit ungestört erbringen können soll. Analog dem Gedanken im Bereich des Privatrechts wird eine Störung nur dann vorliegen, wenn der Staat in seinen Leistungserbringungen stark gestört wird.

In diesen Kommissionsarbeiten hat sich bei der *Formulierung der Ausnahmen zum Transparenzgebot* gezeigt, dass die Fälle eines wirklichen Geheimhaltungsinteresses sehr gering an der Zahl sind (Militär etc.). Gerade bspw. Expertendossier oder das Ämterkonsultationsverfahren sind zwar mit unter komplizierte, den Staat betreffende Vorgänge, bei denen der Staat dennoch angehalten ist, hier die nötige Transparenz zu schaffen. Die Ausnahmen zum Grundsatz der Transparenz sind also sehr strikt zu handhaben und darauf zu beschränken, wo für den Staat (oder für Individuen) vitale Interessen in Rede stehen (m.a.W.: was ihn *stark stören muss*). Also: Den Tendenzen gegen die Transparenz und für den Geheimnisschutz ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu begegnen.

(Schmitt)

In diesem Zusammenhang wird das Beispiel der *rechtsgleichen Besteuerung der Liegenschaften* im Kanton Aargau und der Schwierigkeit ihrer Durchsetzung genannt, da nur ganz ausnahmsweise von einem betroffenen Steuerpflichtigen die Daten der Einschätzung anderer Gebäude eingesehen werden können. In diesem Fall wird durch den herrschenden Grundsatz der Geheimhaltung die Rechtsgleichheit nicht überprüfbar und ein (letztlich) undurchsetzbarer Anspruch.

(Häner)

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Konzept der Geheimhaltung die angegangenen Beamten etc. *grundsätzlich keine Interessenabwägung* vorzunehmen haben, sondern sich grundsätzlich auf das Amtsgeheimnis berufen und die Informationen verweigern können. Es wird eingeräumt, dass es der Gesetzgeber in der Hand hat, jeweils den einen oder den anderen Grundsatz zu wählen und dann jeweils soviel Ausnahmen zu statuieren, dass das Resultat tatsächlich gleich sein kann. Immerhin wird aber festgehalten, dass der Gesetzgeber bei der Statuierung des Grundsatzes der Transparenz die Ausnahmen, die eine Geheimhaltung rechtfertigen, *womöglich restriktiver formulieren* wird. Dabei ist zu beachten, dass die *Beweislastfrage* hier eine wesentliche Rolle spielen kann. Aber allein schon, dass unter diesem Regime eine Interessenabwägung überhaupt stattfinden wird – im Gegensatz zur heutigen Situation – bedeutet eine wesentliche Verbesserung im Sinne der Transparenz.

(Burkert)(wörtliches Schlusswort)

„Es hat sich im Verlaufe der Diskussion gezeigt, dass der Fundamentalwiderspruch der Informationsgesellschaft der ist, dass - weil uns Informationstechnologie und Kommunikationstechnik die Mittel an die Hand geben - wir Vertrauen durch Information zu ersetzen versuchen. Vertrauen bedeutet letztlich immer ein Rest an bewusst in Kauf genommenes Nicht-Wissen oder ein Informationsmangel, den man durch den Akt des Vertrauens bewusst überspringt. Und dieser letzte Bereich wird zunehmend durch Informationsgewinnung eingeschränkt.“

Im privatrechtlichen Bereich ist das herausragende Beispiel die elektronische Unterschrift.

Wir wollen nicht nur Vertrauen schaffen mit der elektronischen Unterschrift, sondern wir wollen Vertrauen ersetzen; wir wollen einen Mechanismus, der besser ist als unser alter mit der handschriftlichen Unterschrift. Wir wollen ihn durch Informationstechnik ersetzen. Dieses soziale Gefühl des Vertrauens also ersetzen durch Technik.

Im öffentlichrechtlichen Bereich ist dies offensichtlich: Der Staat traut dem Bürger nicht und baut die beobachtenden Informationssysteme immer weiter aus; der Bürger traut natürlich dem Staat nicht und fordert Transparenz. Wie wir mit diesem Widerspruch in unserer Gesellschaft weiterkommen werden, ist eines der entscheidenden Fragen der Informationsgesellschaft und eine der entscheidenden Rollen, die das Recht bei der Bewältigung dieser Probleme zu spielen haben wird.“

\*\*\*\*\*